

Mietbedingungen für Trinkwasserschläuche

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Spätestens mit dem Erhalt der Trinkwasserschläuche und gegebenenfalls weiterer Verbindungsstücke (z. B. T-Stücke, Kugelhähne etc.) (nachfolgend „Mietgegenstände“ genannt), gelten nachstehende Bedingungen als anerkannt. Die Mietgegenstände bleiben Eigentum der Firma Wasserversorgung Bad Orb GmbH. Vertragsgegenständlich sind die auf dem Materialausgabeschein aufgeführten Mietgegenstände.

Der Mieter hat die Mietgegenstände in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietgegenstände verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die ihm übergebenen desinfizierten Schläuche vor Ingebrauchnahme unbedingt nochmals von ihm selbst aus hygienischen Gründen gespült werden müssen. Der Mieter hat die Mietgegenstände in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur am vereinbarten Einsatzort zu verwenden.

Die Mietgegenstände entsprechen den Anforderungen der KTW und der DVGW W-270 und sind vor der Vermietung entsprechend der Vorgaben zur Nutzung für Trinkwasser aufgearbeitet (desinfiziert) worden und nur ausschließlich zum Transport von Trinkwasser zu verwenden. Der Mieter ist dem Vermieter für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht bedingungsgemäßen Gebrauch der Mietgegenstände entstehen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges sowie der zufälligen Beschädigung sowie des Verlustes, auch durch Diebstahl, trägt der Mieter. Alle Schäden an der Mietsache und auch solche, die durch den Gebrauch der Mietsache entstehen, hat der Mieter zu vertreten.

Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr die Mietgegenstände nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich an den Vermieter in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Bei der Rückgabe wird ein Protokoll angefertigt. Für Schäden, die dem Vermieter durch verspätete Rückgabe entstehen, haftet der Mieter. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Mietgegenständen seitens des Mieters ist ausgeschlossen.

Der Mietpreis ist bei Rechnungsstellung sofort fällig und ohne Abzug zahlbar.

Der Mieter bestätigt, die Mietgegenstände in einwandfreiem Zustand erhalten zu haben. Jedwede Haftung des Vermieters für etwaige Mängel an den Mietgegenständen ist ausgeschlossen.

Sollte eine Bestimmung des Mietvertrages nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Orb. Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.wasserversorgung-bad-orb.de/datenschutz>.